

IV Fachbeiträge zu ausgewählten Sonderfragen

Die Verfahren der externen Qualitätssicherung nach § 27 HS-QSG – ein Überblick (*Alwine Hofstetter*)

1 Einleitung

Seit Juli 2014 ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) für die Meldung grenzüberschreitender Studien, geregelt in § 27 HS-QSG, zuständig.³ Grundsätzlich sind zwei Arten von Meldungen zu unterscheiden: Einerseits handelt es sich um Meldungen ausländischer Hochschulen nach § 27 Abs 1 bis 4 HS-QSG ohne Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen. Andererseits handelt es sich um Meldungen nach § 27 Abs 1 bis 4 HS-QSG in Verbindung mit § 27 Abs 5 HS-QSG für Fälle der Zusammenarbeit einer ausländischen Hochschule mit einer österreichischen Bildungseinrichtung, in denen die Durchführung eines Evaluierungsverfahrens gesetzlich vorgesehen ist.

Der vorliegende Beitrag soll die bisher gesammelten Erfahrungen in der Durchführung von Evaluierungsverfahrenn überblicksweise darstellen und Fragen der Abgrenzung verschiedener Vorgehensweisen im Rahmen der Verfahrensabwicklung genauer beleuchten. Zudem werden die wichtigsten Besonderheiten und Herausforderungen in den Verfahren im Bereich der grenzüberschreitenden Studien herausgearbeitet, aktuelle Entwicklungen aufgezeigt und mögliche Konsequenzen für die weitere Bearbeitung dieses Themenbereiches abgeleitet.⁴

2 Meldungen gemäß § 27 Abs 1 bis 4 HS-QSG

2.1 Anwendungsbereich

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen ihre Studien in Österreich unter folgender Voraussetzung durchführen:

Sie müssen im Rahmen einer Meldung bei der AQ Austria Nachweise vorlegen, dass sie in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw Sitzstaat als postsekundär anerkannt sind und dass die betreffenden Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und Graden vergleichbar sind.

3 Näheres zur Vorgängerbestimmung (Registrierungspflicht beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, vormals Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) siehe *Hoffmann*, Registrierung ausländischer Studienangebote nach dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 13 (2013) 59 bis 63 sowie *Grimberger/Huber*, Das Recht der Privatuniversitäten (2012), Anm zu § 27 HS-QSG.

4 Ergänzend wird an dieser Stelle auf die bisherigen Publikationen der Verfasserin dieses Beitrags zu § 27 HS-QSG verwiesen: *Hofstetter*, Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 16 (2016) 47 bis 62, *Hofstetter*, Meldung grenzüberschreitender Studien nach § 27 HS-QSG: Bisherige Erfahrungen und Herausforderungen – Teil 1, zfhrr 2016, 154 bis 160, *Hofstetter*, Meldung grenzüberschreitender Studien nach § 27 HS-QSG: Bisherige Erfahrungen und Herausforderungen – Teil 2, zfhrr 2016, 184 bis 192.

Vor erfolgter Meldung ist die Aufnahme des Studienbetriebs bzw das Anbieten der betreffenden Studien in Österreich nicht zulässig. Die Konsequenz einer erfolgreich durchgeführten Meldung ist die Eintragung der gemeldeten Bildungseinrichtung und der entsprechenden Studien in das Verzeichnis nach § 27 Abs 6 HS-QSG. Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis im Gesetz, wonach mit der Aufnahme in das Verzeichnis keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden akademischen Graden verbunden ist. Die Studien und akademischen Grade gelten somit auch weiterhin ausschließlich als solche des Herkunfts- bzw Sitzstaates und mit der durch Beschluss des Boards vorgenommenen Eintragung in das Verzeichnis werden keine inhaltlichen Bewertungen im Hinblick auf die Qualität des Studienangebotes vorgenommen.

Werden die im Gesetz genannten Nachweise nicht vollständig oder in nicht ausreichender Form erbracht, kann die Eintragung in das Verzeichnis nicht vorgenommen werden, was für die ausländische Bildungseinrichtung zur Folge hat, dass die betreffenden Studiengänge in Österreich nicht durchgeführt werden dürfen. Die anzeigengebundene Strafbestimmung gemäß § 32 HS-QSG ist maßgeblich.

In der Praxis finden sich bisher bei den Meldungen vorwiegend Branch-Campus-Konstruktionen ausländischer Hochschulen in Österreich sowie Einmietungen derselben (zB in Seminarhotels, Botschaften). Vorgelegt werden im Falle von Einmietungen keine Kooperationsverträge (siehe dazu unten Kap 3.1), sondern Mietverträge, die belegen, dass lediglich ein Mietverhältnis und keine Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs 5 HS-QSG gegeben ist.

Nicht vom Geltungsbereich des § 27 HS-QSG erfasst sind reine Fernstudien, also ohne Präsenzphasen und/oder Prüfungsabhaltung vor Ort konzipierte Studien, soweit sie ohne Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung angeboten werden.

2.2 Zahl der bisherigen Meldungen

Seit Einführung der neuen Gesetzeslage wurden 15 Meldungen von 13 ausländischen Hochschulen hinsichtlich insgesamt 130 Studiengänge gemäß § 27 Abs 1 bis 4 HS-QSG bearbeitet und die entsprechend gemeldeten Bildungseinrichtungen und Studiengänge in das Verzeichnis aufgenommen. Nicht mitgezählt sind dabei Meldungen ausländischer Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen, die in Kapitel 3 näher ausgeführt werden.

2.3 Herausforderungen

Ein wichtiges Thema in der Bearbeitung grenzüberschreitender Studien ist die transparente Darstellung und Abgrenzung der Tätigkeit der AQ Austria in diesem Bereich.

Im Zusammenhang mit der Meldung erfolgt seitens der AQ Austria keine Evaluierung in Bezug auf die Qualität des Studienangebots. So ist häufiges Thema bei Anfragen an die AQ Austria die Klarstellung seitens der Agentur, dass insbesondere mit der Aufnahme eines Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG keine Aussage zu der Gleichwertigkeit des akademischen Grades mit österreichischen akademischen Abschlussgraden getroffen wird.

Derzeit ist keine Befristung der erfolgten Meldung vorgesehen, die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt somit auf unbegrenzte Zeit. Andererseits müssen die Meldevoraussetzungen durchgehend erfüllt sein, was dazu führt, dass die ausländischen Hochschulen von sich aus tätig werden müssen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen. Ebenso besteht Handlungsbedarf für die ausländischen Hochschulen, wenn Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich der gemeldeten Studiengänge vorzunehmen sind. Das Verzeichnis sollte aus Gründen der Transparenz und des Konsument/inn/enschutzes stets aktuell gehalten werden.⁵ Da eine Aufsichtsfunktion der AQ Austria gesetzlich nicht vorgesehen ist, liegt die Verantwortlichkeit betreffend einer entsprechenden Information der AQ Austria als Meldestelle bei den ausländischen Hochschulen.

3 Evaluierungsverfahren gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

3.1 Allgemeines

Wenn ausländische Hochschulen ihre Studien in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen durchführen möchten, benötigen sie vor Aufnahme des Studienbetriebs eine Bestätigung der AQ Austria, mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf der Grundlage einer externen Evaluierung durch die AQ Austria gemäß internationaler Standards erteilt und muss im Rahmen der Meldung von der ausländischen Hochschule vorgelegt werden. Die Evaluierung wird nach den im Europäischen Hochschulraum üblichen Regeln der ESG⁶ durchgeführt.

Die Durchführung des Studienangebotes der ausländischen Hochschule in Österreich erfolgt auf Basis eines Kooperationsvertrages, in dem die wesentlichen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner geregelt werden. Im Regelfall wird dieser Kooperationsvertrag der AQ Austria als Basis und als verbindlicher Nachweis für die Abgrenzung hinsichtlich der Vorgehensweise im Hinblick auf die Verfahrensabwicklung vorgelegt.

3.2 Vollverfahren

3.2.1 Anwendungsbereich

Wenn im Rahmen der Zusammenarbeit einer ausländischen Hochschule mit einer österreichischen Bildungseinrichtung der inländische Leistungsteil die Anstellung von Lehrpersonal umfasst, die Lehrenden somit vertraglich an die österreichische Einrichtung gebunden sind, wird ein sogenanntes „Vollverfahren“, dh ein Verfahren mit Bestellung eines in der Regel drei- bis vierköpfigen Gutachterteams sowie Vor-Ort-Besuch an der österreichischen Bildungseinrichtung durchgeführt. Weiters werden auch Vollverfahren durchgeführt, wenn zusätzlich zum

5 Siehe die diesbezügliche Verpflichtung der AQ Austria in § 27 Abs 6 HS-QSG.

6 Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (2015); http://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf (10.1.2018).

Prüfkriterium „Infrastruktur“ (Kap III Abs 34 Z 6 der RL⁷) auch andere Prüfkriterien (beispielsweise „Qualitätssicherung“ – Kap III Abs 34 Z 5 der RL) hinsichtlich des inländischen Leistungsteils relevant sind und somit Teil der Begutachtung bilden.

Die Geschäftsstelle der AQ Austria prüft gemäß Kap III Abs 13 bis 15 der RL die Antragsunterlagen, um die Bildungseinrichtung gegebenenfalls auf etwaige fehlende oder formal mangelhafte Dokumente aufmerksam zu machen. Zudem wird in dieser Phase des Verfahrens geklärt, ob mehrere Verfahren zwecks Verfahrensvereinfachung zusammen gelegt werden können, was insbesondere bei disziplinärer Nähe der entsprechenden Studiengänge im Hinblick auf eine Befassung derselben Gutachter/innen möglich ist.

Im Zuge dieses Verfahrensschrittes wird vom Board der AQ Austria weiters entschieden, ob bei der Durchführung der Evaluierung gegebenenfalls vorhandene Ergebnisse von Verfahren der externen Qualitätssicherung des entsprechenden Studiengangs der ausländischen Hochschule berücksichtigt werden können. Voraussetzung für diese Berücksichtigung ist erstens, dass die entsprechende Qualitätssicherungsagentur in EQAR⁸ gelistet oder Vollmitglied von ENQA⁹ ist, und zweitens, dass das betreffende Verfahren der externen Qualitätssicherung Informationen zur Erfüllung der Prüfkriterien gemäß Kap III Abs 34 der RL liefert. Im Falle des Vorliegens entsprechender Informationen kann das Board der AQ Austria von einer Befassung von Gutachter/inne/n sowie von der Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs absehen (Kap III Abs 21 der RL).

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass derartige Angaben in Bezug auf die in der RL angeführten Prüfkriterien zumeist kaum bis gar nicht vorliegen und somit bislang durchwegs keine ausreichenden Informationen lieferten, um von einer Befassung von Gutachter/inne/n bzw der Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs abzusehen.

3.2.2 Zahl der durchgeführten Vollverfahren

Bisher wurden zehn Evaluierungsverfahren hinsichtlich sieben österreichischer Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit 12 ausländischen Hochschulen betreffend 14 Studiengänge durchgeführt.

In beinahe allen durchgeführten Verfahren kam es zur Erteilung der Bestätigung unter Auflagen.

3.2.3 Besonderheiten

Als Kooperationspartner sind auf ausländischer Seite bisher Bildungseinrichtungen – hauptsächlich deutsche Fachhochschulen und britische Universitäten – aufgetreten, die im Rahmen des Studienangebots ausländische akademische Abschlussgrade vergeben.

Auf österreichischer Seite treten als Kooperationspartner verschiedenste Bildungsanbieter bzw Ausbildungsstätten, die im Aus-, Fort- und Weiterbildungsbe-

7 Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG; beschlossen in der der 23. Sitzung des Boards der AQ Austria vom 6.11.2014.

8 European Quality Assurance Register for Higher Education; <http://www.eqar.eu> (10.1.2018).

9 The European Association for Quality Assurance in Higher Education; <http://www.enqa.eu> (10.1.2018).

reich tätig sind, in Erscheinung. Bisher waren dies im Konkreten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Fachhochschulen sowie juristische Personen öffentlichen Rechts.

In der Ausgestaltung der Formen der Zusammenarbeit ist eine sehr große Bandbreite feststellbar. Die verschiedenen Varianten reichen von einer sehr schmalen Gestaltung des inländischen Leistungsteils bis hin zu Formen der Kooperation, im Rahmen derer der inländischen Bildungseinrichtung – abgesehen von Vergabe des akademischen Grades – beinahe alle Zuständigkeiten zukommen. Diese Konstruktionen sind vor allem in den Fällen der Validierung üblich. Hier übernimmt die österreichische Bildungseinrichtung beispielsweise auch die Konzeption des Curriculums, das von der gradverleihenden Hochschule als gleichwertig im Verhältnis zu einem Studiengang der betreffenden Hochschule anerkannt wird. Die Hochschule bietet nicht notwendigerweise einen gleichnamigen oder vergleichbaren Studiengang an, verfügt jedoch über die fachliche Expertise, um die von ihr validierten Curricula beurteilen zu können. Die nichthochschulische Bildungseinrichtung führt das Curriculum eigenverantwortlich, jedoch unter Aufsicht der gradverleihenden Hochschule, durch.

Oftmals – va in Form von Franchising¹⁰ – erfolgt seitens der österreichischen Bildungseinrichtung eine Anpassung des ausländischen Curriculums an die Gegebenheiten und Erfordernisse des Durchführungsorts in Österreich, zum Beispiel in Form eines sogenannten „Top-up-degrees“, das auf eine nicht-akademische Ausbildung aufbauend – mit meist umfassender Anrechnungsmöglichkeit – speziell für die jeweilige Teilnehmendengruppe konzipiert wird.

In jedem einzelnen Verfahren muss der inländische Leistungsteil genau herausgearbeitet und vom ausländischen Leistungsteil abgegrenzt werden, da nur der inländische Leistungsteil Gegenstand der Begutachtung ist. Allen Studienangeboten gemeinsam ist der Grundsatz, dass die akademische Letzterantwortung bei der gradverleihenden Hochschule liegt.

3.2.4 Abgrenzungs- und Auslegungsfragen

Der Begriff „Bildungseinrichtung“ ist erfahrungsgemäß immer wieder Gegenstand von Anfragen bei der AQ Austria als Meldestelle. Der Begriff wird weit ausgelegt, um dem Schutzzweck der Norm gerecht zu werden. Bildungseinrichtung ist nach Auffassung des Board der AQ Austria jede Einrichtung, die nach ihrem Selbstverständnis und in ihrer Außenwirkung überwiegend mit Bildungszweck tätig wird. Dies wird in der Regel durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges oder Vereinsregisterauszuges belegt.

Die Argumentation von *Huber/Raschauer*, wonach nur die in § 1 HS-QSG aufgezählten Bildungseinrichtungen unter diesem Begriff zu verstehen sind,¹¹ ist nach Ansicht der Autorin nicht zutreffend, da in § 1 HS-QSG vielmehr *hochschulische* postsekundäre Bildungseinrichtungen genannt sind, die als Teilgruppe von postsekundären Bildungseinrichtungen (zB auch Pädagogische Hochschulen,

10 Vgl Hochschul-Rektorenkonferenz (HRK), Franchising von Studiengängen. Empfehlung der 15. HRK-Mitgliederversammlung vom 19.11.2013 (2013); abrufbar unter: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/franchising-von-studiengaengen/> (10.1.2018).

11 *Huber/Raschauer*, § 27 HS-QSG: Pfusch am Bildungsbau, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 17 (2017) 191.

Konservatorien, Psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen, Militärische Akademien)¹² im Zuständigkeitsbereich der AQ Austria angesiedelt sind. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den bisher durchgeführten Vollverfahren – abgesehen von einer Fachhochschule – ausschließlich um Formen der Zusammenarbeit mit nicht-hochschulischen Bildungsanbietern (beispielsweise Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, juristische Personen öffentlichen Rechts). Eine solch enge Auslegung wie von *Huber/Raschauer* vertreten würde nach Einschätzung der Autorin dem Schutzzweck von § 27 HS-QSG widersprechen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die grenzüberschreitenden Studien in der Gesamtsystematik des HS-QSG, so auch in § 1 HS-QSG, derzeit auf Grund der nachträglich der AQ Austria zugewiesenen Zuständigkeit noch nicht ausreichend und konsequent verankert sind.¹³

Ein weiterer vom Gesetz angeführter auslegungsbedürftiger Begriff ist der Terminus „Zusammenarbeit“. Nach dem allgemeinen Wortsinn wird darunter eine Form gemeinsamer Arbeit, also gemeinsame Anstrengungen zu einem bestimmten Zweck, verstanden.¹⁴ Wie oben ausgeführt, ist bereits die Bereitstellung der Infrastruktur (Raum- und Sachausstattung) bzw auch Teile dieser, zB der Administration, als Zusammenarbeit zu betrachten. Keineswegs beschränkt sich eine Zusammenarbeit, im Rahmen derer seitens der österreichischen Bildungseinrichtung ausschließlich Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, lediglich auf den Abschluss eines Mietvertrages.¹⁵ Der bisherigen Abgrenzung zufolge werden Einmietungen ausländischer Hochschulen nach § 27 Abs 1 bis 4 HS-QSG in Form einer Meldung auf Basis der vorgelegten Nachweise, hier beispielsweise des Mietvertrages, bearbeitet. Es erfolgt keine Besichtigung der gemieteten Räumlichkeiten. Anders ist die Situation bei einer Zusammenarbeit nach § 27 Abs 5 HS-QSG. In diesem Fall wird ein Kooperationsvertrag vorgelegt, der belegt, dass sich der inländische Leistungsteil lediglich auf die Zurverfügungstellung von Raum- und Sachausstattung bezieht. Dies kann ua auch durch Einmietung der österreichischen Bildungseinrichtung erfolgen, die Verantwortung für das Vorhandensein einer ausreichenden Raum- und Sachausstattung liegt hier jedoch bei der österreichischen Bildungseinrichtung als Kooperationspartner. In diesem Fall wird eine Besichtigung der relevanten Räumlichkeiten¹⁶ durch die Geschäftsstelle der AQ Austria durchgeführt, weil die Infrastruktur auch ein Prüfkriterium gemäß Kap III Abs 34 Z 6 der RL bildet und somit bestätigungsrelevant ist. Das Vorhandensein einer adäquaten Raum- und Sachausstattung sowie Administration ist selbstverständlich relevant und von maßgeblicher Bedeutung für die Gewährleistung eines seriösen und qualitativ entsprechenden Studienbetriebes.¹⁷ Deshalb ist eine diesbezügliche Evaluierungspflicht unter Qualitätsge-

12 Leitzenberger/Kasparovsky, Postsekundäre Bildungseinrichtungen (2017). Abrufbar unter: https://wissenschaft.bmwfj.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/Postseinrichtungen_BF.pdf (10.1.2018).

13 So erklärt sich auch das Fehlen der grenzüberschreitenden Studien in §§ 3 und 9 HS-QSG.

14 Vgl *Huber/Raschauer*, in: *Hauser* (Hg) 189.

15 So *Huber/Raschauer*, in: *Hauser* (Hg) 189 unter Verweis auf *Hauser/Hauser*, Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz², (2014) Anm 13 zu § 27 HS-QSG.

16 Die Vorgehensweise, also Entscheidung, welche Durchführungsorte zu besichtigen sind, wird für jeden einzelnen Fall vom Board der AQ Austria beschlossen.

17 Siehe dazu ausführlich auch *Hofstetter*, zfh 2016, 159.

sichtspunkten als notwendig anzusehen.¹⁸ Dabei geht es um die Verantwortung im Rahmen der Zusammenarbeit im akademischen Bereich, also um die Zuständigkeiten der Vertragspartner auf Basis eines Kooperationsvertrages.¹⁹

Ein weiterer unbestimmter Gesetzesbegriff schließlich, der bislang immer wieder zu Nachfragen geführt hat, ist der Begriff „internationale akademische Standards“. Dieser Terminus ist jedenfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachdisziplin auszulegen. Dies ist die Aufgabe der externen Expert/inn/en im Rahmen der Peer-Review-Verfahren. Die Verwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „internationale Standards“ ist im Hochschulrecht durchaus verbreitet.²⁰ Die Heranziehung von Standards an akkreditierten Privatuniversitäten hinsichtlich dieses Prüfkriteriums sowie der ESG als Rahmen für den Europäischen Hochschulraum kann bei dieser Interpretationsarbeit hilfreich sein.

3.2.5 Herausforderungen

Sofern eine ausländische Hochschule ihre Studiengänge in Österreich durchführen möchte, hat sie das vor Aufnahme des Studienbetriebs bei der AQ Austria zu melden. Unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich wenn das Studienangebot in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung erfolgen soll, ist eine Bestätigung erforderlich, die von der jeweiligen österreichischen Bildungseinrichtung zu beantragen ist. Auch die Verfahrenskosten sind von dieser zu tragen.

Die Bestätigung ist im Rahmen der Meldung von der ausländischen Hochschule vorzulegen. Dieser Ablauf ist in der Praxis schwierig zu bewerkstelligen und bringt angesichts des Kontakts mit zwei Ansprechpersonen – einerseits mit dem/der Vertreter/in der österreichischen Bildungseinrichtung, andererseits mit dem/der Vertreter/in der ausländischen Hochschule – Herausforderungen in der Kommunikation mit sich. Im Konkreten stellt sich die Notwendigkeit, die zeitliche Planung möglichst effizient zu gestalten, da der jeweils zeitintensivste Teil auf das in den Meldevorgang eingebettete Evaluierungsverfahren nach § 27 Abs 5 HS-QSG fällt und die Verfahrensschritte „Erteilung der Bestätigung an die österreichische Bildungseinrichtung“ und „Vorlage derselben durch die ausländische Hochschule im Rahmen der Meldung“ in der bisherigen Praxis im Rahmen einer Sitzung des Board der AQ Austria abgewickelt wurden.

Kritische Bereiche, die bislang zumeist zur Erteilung entsprechender Auflagen geführt haben, sind die Prüfkriterien „Rechtsverbindliche Regelungen“ (Kap III Abs 34 Z 1 der RL), „Information“ (Kap III Abs 34 Z 7 der RL) und „Personal“ (Kap III Abs 34 Z 4 der RL).²¹

18 aA Huber/Raschauer, in: Hauser (Hg) 189.

19 So wird beispielsweise ein Generalimporteur für Kaffeebohnen selbstverständlich nicht in die Evaluierung miteinbezogen. Es handelt sich bei diesem schließlich eindeutig nicht um eine kooperierende Bildungseinrichtung. Die Verantwortung für die Sachausstattung liegt in diesem Fall letztendlich bei der betreffenden Bildungseinrichtung; aA Huber/Raschauer, in: Hauser (Hg) 190.

20 So beispielsweise in § 13 Abs 2 lit e, § 40a Abs 2, § 99 Abs 3 und 5 UG; weiters § 2 Abs 1 Z 4 und 5, § 4 Abs 1 PUG sowie § 3 Abs 3 Z 1 und Abs 4 HS-QSG.

21 Diese Einschätzung basiert auf einer vergleichenden Betrachtung der im Zuge der durchgeführten Vollverfahren erstellten Gutachten; abrufbar unter: <https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/entscheidungen.php> (10.1.2018).

Hinsichtlich der Auflagen zum Prüfkriterium „Rechtsverbindliche Regelungen“ handelte es sich zumeist um formale Aspekte. Die Mängel konnten in den bisherigen Fällen durch umfassendere Verschriftlichungen sowie Transparenzsteigerungen behoben werden.

Auch in Bezug auf das Prüfkriterium „Information“ kam es durchwegs zu Auflagen auf Grund mangelnder Transparenz. Oftmals sind Informationen auf der Website vor allem für Personen, die nicht mit den Details der unterschiedlichen Hochschulsysteme vertraut sind, im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen, vor allem im österreichischen Hochschulkontext, nicht klar verständlich. Zudem erfahren Studierende durch die räumliche Entfernung von der ausländischen Hochschule oftmals eine erhebliche Benachteiligung bei der Wahrnehmung ihrer studentischen Mitsprachemöglichkeiten. Auch ist die diesbezügliche Informationslage zumeist als mangelhaft einzuschätzen und konnte durch entsprechende Transparenzsteigerungen wesentlich verbessert werden.

Schwierig zu erreichen sind in der Praxis – nach Einschätzung auf Basis einer vergleichenden Betrachtung der im Zuge der durchgeführten Vollverfahren erstellten Gutachten – die quantitativen Mindestvoraussetzungen hinsichtlich des Lehrpersonals. Dazu ist anzumerken, dass in allen bisherigen Fällen der gesamte Studiengang an der österreichischen Bildungseinrichtung durchgeführt wird, somit die Personalkriterien gemäß Kap III Abs 34 Z 4 lit b der RL (mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für die Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50 %-igem Beschäftigungsmaß hinsichtlich des dem Studium zugeordneten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals) – unabhängig von Gruppengrößen hinsichtlich der Studierenden sowie Fragen umfassender Anrechnungen – zur Gänze zu erfüllen sind. Diese Anforderungen wurden bisher beinahe ausnahmslos nicht annähernd erbracht. Vollbeschäftigte im Lehrbereich bestehen kaum bis gar nicht – Personen, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweisen, sind durchwegs nicht vorhanden. Der Lehrbereich ist oftmals im Sinne eines Vortragssystems organisiert, die Lehrenden sind meist nebenberuflich auf Werkvertragsbasis mit geringem Stundenausmaß für die Unterrichtsabhaltung zuständig, ohne zusätzliche Aufgaben, zB in der Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen, zu übernehmen. Die Betreuung der Studierenden erfolgt oftmals in Form einer Zusatzleistung, wobei anzumerken ist, dass die Lehrenden hier sehr engagiert wirken. Auf Grund der kleinen Gruppengrößen bei Studierenden und auch Lehrenden besteht ein intensiver informeller Austausch, der eine sehr familiäre Atmosphäre schafft sowie einen äußerst lebendigen Eindruck von Lernen und Lehren vermittelt – die Studierenden fühlen sich in ihren Anliegen von Lehrenden gehört und gut betreut. Die Zufriedenheit auf beiden Seiten erscheint sehr hoch. Fragen nach konkreten Beschäftigungsmaßen sowie nach der Zuteilung des Lehrpersonals zu Studiengängen blieben durchwegs trotz mehrmaliger Nachfrage unklar.

Gemeinsam ist den nicht-hochschulischen Bildungseinrichtungen, dass sie in Bezug auf die Durchführung der betreffenden Studienangebote kein adäquates akademisches Umfeld, wie es für international vergleichbare Studiengänge zu erwarten wäre, vorweisen können. Auffallend war bisher, dass an den österreichischen Bildungseinrichtungen durchwegs kein Bewusstsein für akademische Vorgänge und Strukturen besteht. Eine zusätzliche Herausforderung bilden in

diesem Zusammenhang die Kleinheit der Studierendengruppen im Bereich von etwa 9 bis 30 Personen sowie das durch Anrechnungskonstruktionen stark verkürzte und zeitlich geraffte Studienangebot.

Zwar unterliegt die Meldung derzeit keiner gesetzlichen Befristung, jedoch ist zu berücksichtigen, dass in der aktuell vorgesehenen Konstruktion die Erteilung der Bestätigung an die österreichische Bildungseinrichtung in den Meldevorgang der ausländischen Hochschule eingebettet ist.

In der RL ist eine Geltungsdauer der Bestätigung von sechs Jahren vorgesehen. Eine Verlängerung auf jeweils weitere sechs Jahre ist von der österreichischen Bildungseinrichtung zu beantragen (Kap III Abs 35 der RL). Eine Abänderung der Bestätigung (Kap III Abs 30 bis 33 der RL) muss ebenfalls von der österreichischen Bildungseinrichtung beantragt werden, sofern eine Änderung der in der RL angeführten Punkte vorliegt.

Dies hat die Konsequenz, dass bei Ablauf der Geltungsdauer der Bestätigung auch die Meldung für die jeweilige Form der Zusammenarbeit wegen Nichtvorliegens der Meldevoraussetzungen wegfällt.

Weiters ergibt sich aus der vorliegenden Konstruktion, dass bei Wegfall der Meldevoraussetzungen auch die Bestätigung widerrufen werden müsste bzw. auch umgekehrt bei Widerruf der Bestätigung die Meldung der ausländischen Hochschule hinsichtlich der betreffenden Zusammenarbeit wegfällt. In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass bei Widerruf der Bestätigung im Regelfall die Kooperationsverträge dahingehend geändert werden, dass vereinfachte Verfahren durchgeführt werden können. Dies erfolgt in der Regel durch Änderung der Vertragsverhältnisse des Lehrpersonals dahingehend, dass die Lehrenden nicht mehr an der österreichischen Bildungseinrichtung, sondern an der ausländischen Hochschule vertraglich angestellt werden, was zur Folge hat, dass das Lehrpersonal nicht mehr von der Evaluierungspflicht erfasst ist, da es der ausländischen Hochschule zugerechnet wird und dadurch nicht mehr dem inländischen Leistungsteil zuzuordnen ist.

3.3 Vereinfachte Verfahren

3.3.1 Anwendungsbereich

Sofern im Rahmen der Zusammenarbeit einer ausländischen Hochschule mit einer österreichischen Bildungseinrichtung seitens der österreichischen Einrichtung lediglich die Infrastruktur, also die Raum- und Sachausstattung für den Lehr- und/oder Prüfungsbetrieb, zur Verfügung gestellt wird und die übrigen Prüfkriterien zur Gänze in die Zuständigkeit der ausländischen Hochschule im Rahmen des ausländischen Leistungsteils fallen, wird ein sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt. Dieses Verfahren beinhaltet einen Besuch der Geschäftsstelle der AQ Austria an der österreichischen Bildungseinrichtung zwecks Besichtigung der im Rahmen der Zusammenarbeit eingebrachten Raum- und Sachausstattung. Die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG wird in diesem Fall ausschließlich in Bezug auf die Infrastruktur (Raum- und Sachausstattung) ausgestellt. Die übrigen Prüfkriterien sind nicht Gegenstand des Evaluierungsverfahrens, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen ausländischen Hochschule. Dieser Bereich bildet somit den ausländischen Leistungsteil im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 27 Abs 5 HS-QSG.

Nicht im Geltungsbereich von § 27 HS-QSG anzusiedeln und somit auch

nicht Begutachtungsgegenstand im Rahmen der Evaluierung sind freiwillige Zusatzangebote, die seitens der österreichischen Bildungseinrichtung außerhalb des Curriculums erbracht werden, Werbetätigkeiten, Akquise von Studieninteressent/inn/en, freiwillige Studienaufenthalte in Österreich sowie Beratungs- und Coachingtätigkeiten durch die österreichische Bildungseinrichtung.

3.3.2 Zahl der durchgeföhrten vereinfachten Verfahren

Bislang wurden 28 vereinfachte Verfahren hinsichtlich 23 österreichischer Bildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit 25 ausländischen Hochschulen betreffend 134 Studiengänge durchgeführt.

Auf österreichischer Seite traten als Kooperationspartner – neben den unter Kap 3.2.3 (Vollverfahren) angeführten Einrichtungen – auch öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Konservatorien und Vereine in Erscheinung.

Sämtliche durchgeföhrte Verfahren sind auf der Homepage der AQ Austria ersichtlich.²²

3.3.3 Abgrenzungsfragen

Die Durchführung der vereinfachten Verfahren ist unter dem Aspekt der Qualitätssicherung deshalb erforderlich, weil ein Prüfkriterium, nämlich Kap III Abs 34 Z 6 der RL („Infrastruktur“) in der Zuständigkeit der österreichischen Bildungseinrichtung liegt und somit die Bereitstellung der Raum- und Sachausstattung den inländischen Leistungsteil im Rahmen der Kooperation bildet.

Auch die administrative Tätigkeit der österreichischen Bildungseinrichtung als Teilbereich der Raum- und Sachausstattung (beispielsweise neben einer Einmietung der ausländischen Hochschule) im Rahmen der Durchführung des ausländischen Studiengangs fällt unter das Prüfkriterium „Infrastruktur“ und ist somit von Relevanz für die Begutachtung.

Die Frage des Vorhandenseins einer für den Studienbetrieb adäquaten Infrastruktur ist für die Qualität des Studienangebotes ganz wesentlich und wird üblicherweise im Rahmen von Kooperationsverträgen, die der AQ Austria als verbindlicher Nachweis für die Form der Zusammenarbeit vorgelegt werden, geregelt.

3.4 Konsequenzen

Im Anschluss an die Durchführung der ersten Vollverfahren gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG kam es in einem Fall zur Bekanntgabe der Beendigung der Kooperation nach erfolgter Entscheidung des Boards der AQ Austria unter Auflagen. In einem weiteren Fall kam es zur Bekanntgabe der Beendigung der Zusammenarbeit nach der erfolgten Entscheidung des Boards der AQ Austria betreffend Nichterfüllung der entsprechenden Auflagen. Teilweise wurden Angebote trotz Nichterfüllung der Auflagen hinsichtlich des Prüfkriteriums „Personal“ weitergeführt und der Gerichtsweg beschritten. In zwei Fällen wurde der Nachweis der Auflagenerfüllung erfolgreich erbracht.

In einigen Fällen erfolgte in Konsequenz auf die Nicht-Erfüllung der Auflagen die Umstellung auf vereinfachte Verfahren idR durch Umgestaltung der vertraglichen Personalbindungen und entsprechende Änderungen in den Kooperations-

22 Abrufbar unter: <https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/entscheidungen.php> (10.1.2018).

verträgen hinsichtlich des inländischen Leistungsteils. Dies führte zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen Bestätigungen ausschließlich in Bezug auf das Vorhandensein einer adäquaten Raum- und Sachausstattung ausgestellt wurden.

Sämtliche Verfahrensergebnisse, die im Zuge der Verfahren erteilten Auflagen sowie Informationen zu den bereits erfolgten Auflagenerfüllungen sind auf der Homepage der AQ Austria einsehbar.²³ Zudem sind auf der Homepage der AQ Austria unter „Laufende Verfahren“ die Verfahren angeführt, die sich derzeit in Bearbeitung befinden.²⁴

In der Sitzung des Boards der AQ Austria vom 1.7.2015 wurde beschlossen, auch das Verzeichnis nach § 27 Abs 6 HS-QSG auf der Homepage der AQ Austria zu veröffentlichen. Durch diese Entscheidung wurde die Schaffung einer sehr transparenten Informationslage ermöglicht, was sich auch an vielen Nachfragen und Rückmeldungen von Studieninteressierten und Studierenden sowie der interessierten Öffentlichkeit in der Praxis deutlich zeigt.

Im Zuge der durchgeführten Verfahren wurde für eine konsequente Einführung von Mindeststandards gesorgt, die jedenfalls nicht unterschritten werden dürfen. Bei vielen Kooperationsformen entstand im Zuge der Bearbeitung der Eindruck, dass Geschäftsmodelle im Vordergrund stünden. Im Hinblick auf die Qualität sind die Schutzinteressen der Studierenden zu achten und ist die Verantwortung für das gesamte System in der Bildungslandschaft in Österreich – besonders auch unter Aspekten des Konsument/inn/enschutzes – entsprechend wahrzunehmen.²⁵

4 Handlungsbedarf

Handlungsbedarf kann auf drei verschiedenen Ebenen gesehen werden. Auf der Ebene der Verfahrensgestaltung kann beispielsweise durch Verfeinerung der Abgrenzungsfragen in Bezug auf die Vorgehensweise sowie Optimierung der Auswahl der Gutachter/innen im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der Fachexpertise im Bereich der grenzüberschreitenden Studien nach sinnvollen Gestaltungsmöglichkeiten gesucht werden. Auch bei der Frage der Auswahl der Gutachter/innen kann angesetzt werden, um den speziellen Erfordernissen und Besonderheiten der Verfahren nach § 27 HS-QSG gerecht zu werden. Es gibt hier Spielräume, die in einer für alle Beteiligten gewinnbringenden Weise genutzt werden können.

Die Frage der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlage ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem VfGH. Daraus resultierend ist der Aspekt der Richtlinienüberarbeitung bzw Verordnungserlassung zu behandeln. Im Hinblick auf eine mögliche Optimierung der Verfahrensgestaltung werden die bisherigen

23 <https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/entscheidungen.php> (10.1.2018).

24 https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/laufende_verfahren.php (10.1.2018).

25 Siehe dazu auch AQ Austria (Hg), Evaluierung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) (2017) 8 sowie Hopbach, Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen und die Rolle der AQ Austria – eine Positionsbestimmung, in: Kohler/Polenz/Schmidt (Hg), Handbuch Qualität in Studium und Lehre (2017) (B 5.5) 13 f.

Erfahrungswerte in der Arbeit mit § 27 HS-QSG hinsichtlich Fragen des Verfahrensdesigns einfließen.

Über formale Aspekte wie Rechtsqualität der Entscheidung sowie allfällige Zuordnung der Verfahren in den hoheitlichen Bereich auf Grund des Rechtsschutzkonzepts des Verfassungsrechts sowie die daraus resultierenden Konsequenzen werden die zuständigen Gerichte entscheiden. Im Konkreten geht es hier um die Frage, ob der Bestätigung als Enderledigung auf Grund der unmittelbar rechtsgestaltenden Wirkung und des Rechtstypenzwangs in Bezug auf die Geschlossenheit des verfassungsrechtlichen Rechtsquellensystems Bescheidqualität zukommt. Die Qualifikation der Entscheidung als Bescheid wäre seitens der AQ Austria angesichts der Wichtigkeit der Entscheidung aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz sowie aus Gründen der Rechtssicherheit sehr begrüßenswert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17.1.2017 (W 227 2121937-1/4Z) ausgeführt, dass ausgehend vom Inhalt und Form des als „Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG“ bezeichneten Schreibens eine Qualifikation dieser Erledigung als Bescheid angebracht ist. Damit wird die Erledigung als ein beim Bundesverwaltungsgericht mittels Beschwerde zu bekämpfender Rechtsakt eingestuft.

Die Frage, ob die RL als Verordnung zu qualifizieren ist und ob eine Ermächtigung des Board der AQ Austria zur Erlassung einer solchen Verordnung gegeben ist sowie daraus resultierend die Prüfung, ob § 27 HS-QSG dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot nach Art 18 B-VG entspricht, liegt dem VfGH vor und wird von diesem entschieden werden. Bis zur Vorlage dieser Entscheidung wurden die Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wegen Erteilung der Bestätigungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen bzw Widerruf der Bestätigungen wegen Nichterfüllung der Auflagen in der gesetzten Frist von neun Monaten ausgesetzt. In diesem Zusammenhang darf auch auf die diesbezüglichen Ausführungen in der bereits bestehenden Literatur zu § 27 HS-QSG verwiesen werden.²⁶

Es wäre erstrebenswert, grundsätzlich alle Studiengänge ausländischer Bildungseinrichtungen zu evaluieren, also auch, wenn sie ohne Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen angeboten werden. Dies unter Berücksichtigung einer Sonderregelung für Studiengänge ausländischer Bildungseinrichtungen aus EU/EWR-Staaten dahingehend, dass hier nur der inländische Leistungsteil in die Begutachtung einfließt.²⁷

Zudem sollte aus ZweckmäßIGkeits- und Transparenzgründen eine Befristung sämtlicher Erledigungen, also auch der Meldungen, angedacht werden.

Bisher hat sich gezeigt, dass die in der RL festgelegten Prüfkriterien zur Abdeckung der realen inländischen Leistungsteile oftmals nicht ausreichen. Beispiele für sehr weitreichend ausgestaltete inländische Leistungsbereiche sind Validierungs- sowie Franchise-Konstruktionen, in denen die Konzeptionierung von Curricula bzw die Anpassung der Curricula für den österreichischen Markt von der österreichischen Bildungseinrichtung vorgenommen wird. Dementspre-

26 Siehe insbes *Hofstetter*, in: *Hauser* (Hg), 47 bis 62, *Hofstetter*, zfh 2016, 154 bis 160, *Hofstetter*, zfh 2016, 184 bis 192 sowie *Huber*, Anmerkung zur Entscheidung BVwG, 17.1.2017, W227 2121937-1/4Z, N@HZ 1/2017, 45 bis 46 und *Huber/Raschauer*, in: *Hauser* (Hg) 187 bis 195.

27 Siehe AQ Austria (Hg), Evaluierung, 27.

chend sollte die Abgrenzung des inländischen vom ausländischen Leistungsteil dahingehend geschärf't werden, dass dem Schutzzweck der Norm in ausreichender Weise entsprochen wird. Die diesbezüglichen Abgrenzungskriterien sollten aus Gründen der Transparenz auf Verordnungsebene festgelegt werden.

5 Resümee und Ausblick

Die bisherige Arbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Studien hat gezeigt, dass diesem sehr dynamischen und stetig wachsenden Segment des Bildungsmarktes zunehmende Bedeutung zuzumessen ist. So liegt es auch im Interesse des gesamten Hochschulsystems, dass möglichst gleichwertige Studienbedingungen überall herrschen, wo eine staatlich anerkannte Hochschule Studiengänge durchführt oder durchführen lässt. Zudem gilt es auf Grund der bisherigen Erfahrungen der AQ Austria, wonach dieser Bereich der Qualitätssicherung trotz des steigenden Umfangs von Bildungsexporten in vielen Ländern noch immer unterentwickelt ist, den Ruf des Hochschul- und Wirtschaftsstandortes Österreich wirksam zu schützen, Kooperationen hinsichtlich der Einhaltung eines Mindestqualitätsstandards konsequent zu beaufsichtigen und einen geschlossenen rechtlichen Rahmen sowie Transparenz in Bezug auf grenzüberschreitende Studienangebote zu schaffen. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung geht es um die Sicherstellung, dass Studierende keinen Nachteil erleiden, der geeignet wäre, die Vergleichbarkeit ihres Abschlusses mit einem konventionell an der Hochschule selbst erworbenen Abschlussgrad in Zweifel zu ziehen. Im Konkreten ist durch die qualitätssichernde Komponente im Verfahren sicherzustellen, dass finanzielle Interessen der ausländischen Hochschule oder solche auf Seiten der kooperierenden österreichischen Bildungseinrichtung nicht zu einer Absenkung akademischer Standards oder einer Verschlechterung der Studienbedingungen führen. Wichtig dabei ist, dass die akademische Letztverantwortung immer und jedenfalls bei der gradverleihenden Hochschule angesiedelt bleiben muss.

In Bezug auf EU-rechtliche Aspekte stellt sich die herausfordernde Frage, in welcher Form Qualitätssicherung von ausländischen Studienangeboten mit Durchführung in Österreich unionsrechtskonform gewährleistet sein kann.²⁸

Für die Zusammenarbeit nach § 27 Abs 5 HS-QSG hat sich Österreich für eine Form der Qualitätssicherung transnationaler Bildungsangebote entschieden, die in einigen Nachbarländern aufmerksam verfolgt wird, da diese Handhabung, auch wenn sich die Bestimmungen im Einzelnen als reformbedürftig erweisen, ein gangbarer Weg zu sein scheint, die Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie²⁹ mit einer qualitätssichernden Komponente in Evaluierungsverfahren grenzüberschreitender Studien sinnvoll in Einklang zu bringen. Sollte es in Zukunft zu ähnlichen Regelungen in anderen EU-Staaten kommen, wird sich Österreich glücklich schätzen können, in einem schwierigen Feld der Qualitätssicherung eine Vorreiter- und Vorbildfunktion innezuhaben.

Besonders am Beispiel der aktuellen Diskussionen in Deutschland hinsichtlich Studiengangs bezogener Kooperationen sieht man, dass sich der Themen-

28 Siehe dazu auch Sandberger, Kooperationen im deutschen und internationalen Bildungsmarkt (2014); abrufbar unter: http://www.orderungswissenschaft.de/pdf/2014-3/Sandberger/03_03_sandberger_kooperationen.pdf (10.1.2018).

29 RL 2006/123/EG des EP und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 2006/376, 36.

bereich der grenzüberschreitenden Studien sehr zukunftsweisend darstellt und noch viel Entwicklungspotential in diesem relativ jungen Sektor der externen Qualitätssicherung liegt.³⁰ Die AQ Austria ist bereit, sich den entsprechenden Herausforderungen zu stellen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Problemen und besonderen Ansprüchen in diesem Feld zu pflegen.

Die Auswirkungen der Einführung einer qualitätssteigernden Komponente unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben werden im Hinblick auf allfällige Modifizierungen bzw. Verfeinerungen des Verfahrens weiterhin sorgfältig und kritisch beobachtet. So erfolgte seitens der AQ Austria – unter Einbeziehung des Feedbacks der bisher beteiligten Bildungseinrichtungen und Gutachter/innen – eine umfassende Evaluierung des Regelungsbereiches inklusive Verfassung von Anregungen an den Gesetzgeber hinsichtlich nach den bisher gesammelten Erfahrungen sinnvoll erscheinender legislativer Anpassungen.³¹

Zudem hat die bisherige Analyse gezeigt, dass auch im Hinblick auf etwaige Verfahrensvereinfachungen – neben regelmäßiger Informationsaustausch in Form von Amtshilfe³² – verstärkt die Zusammenarbeit und Abstimmung mit ausländischen Qualitätssicherungsagenturen gesucht werden sollte, um Besonderheiten der jeweiligen grenzüberschreitenden Studienangebote im Verfahrensablauf bestmöglich berücksichtigen zu können.

Vor allem die organisatorische und rechtliche Vielgestaltigkeit im grenzüberschreitenden Angebot von Studiengängen stellt die AQ Austria vor besondere Herausforderungen. Deshalb wird auch in dieser Hinsicht eine enge Kooperation mit den anderen führenden Qualitätssicherungsagenturen gepflegt.³³ Der bereits begonnene Prozess der Weiterentwicklung der Verfahren und der erforderlichen Änderungen des § 27 HS-QSG wird genutzt, um auf Grundlage der internationalen Erfahrungen bestmögliche, dh sinnvolle und effektive Verfahrensregeln zu definieren.³⁴

Auf dem Weg der externen Qualitätssicherung transnationaler Bildungsangebote werden sich gewiss noch viele interessante und herausfordernde Fragestellungen und Entwicklungen ergeben, denen seitens der AQ Austria mit großer Spannung und besonderem Interesse entgegen geblickt wird.

30 Siehe *Wissenschaftsrat* (Hg), Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle (2017) 82 (FN 129); in diesem Zusammenhang insbes § 72a Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) sowie § 64a Niedersächsisches Hochschulgesetz als mit § 27 Abs 5 HS-QSG vergleichbar angeführte Regelung.

31 Siehe *AQ Austria* (Hg), Evaluierung.

32 Davon sind nach Auffassung des Wissenschaftsrates wesentliche Impulse für die Qualitätssicherung von Bildungsimporten zu erwarten; siehe *Wissenschaftsrat*, Bestandsaufnahme und Empfehlungen 77.

33 Ähnliche Herausforderungen stellen sich auch in den Akkreditierungsverfahren im Bereich der transnationalen Bildung; siehe dazu beispielsweise *Neiser/Witzani*, Transnationale Bildung – Herausforderungen aus Sicht der externen Qualitätssicherung, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 17 (2017) 55 bis 69.

34 Vgl *AQ Austria* (Hg), Jahresbericht 2016 (2017) 14 f.